

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 731
2024_02_FIN_Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)_Änderung

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **621.3** | 812.11
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungs- fonds (SNBFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der Finanzdirektion, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 621.3 Gesetz über den SNB- Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Äufnung	Art. 2 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Einlagen werden in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die jeweils aktuelle Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (Gewinnausschüttungsvereinbarung) eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt. Sie entsprechen der Differenz zwischen der ordentlichen und der erhöhten Gewinnausschüttung. ² Der Fonds darf nur geäuft werden, wenn im Rechnungsjahr, zulasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden. ³ Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an den Fonds sind nicht zulässig. ⁴ Das Fondsvermögen darf höchstens 250 Millionen Franken betragen.				
Art. 3 Entnahme	Art. 3 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Aus dem Fonds werden Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt. Die Entnahme erfolgt in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung. ² Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnung.				
Art. 4 Äufnung im Rechnungsjahr 2015 ¹ Im Rechnungsjahr 2015 wird der Fonds im Umfang des von der SNB für das Geschäftsjahr 2014 an den Kanton ausgeschütteten Gewinnanteils ge- öffnet.	Art. 4 Aufgehoben.			
Art. 5a Auflösung ¹ Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst. ² Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.	^{2a} Die Entnahme löst keinen Abschreibungsbedarf im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG) ¹⁾ aus.			
	II.			
	Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 153 Auflösung des Fonds ¹ Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst. ² Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.	^{2a} Die Entnahme löst keinen Abschreibungsbedarf im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG) ²⁾ aus.			

¹⁾ BSG [620.0](#)

²⁾ BSG [620.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.			
	Bern, 29. Mai 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Juni 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 3. Juli 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer